

Reichsgesetzblatt

Teil I

1938	Ausgegeben zu Berlin, den 3. November 1938	Nr. 181
Tag	Inhalt	Seite
21. 10. 38	Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Änderung der Satzung der SS -Dienstauszeichnung.....	1539

Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Änderung der Satzung der **SS**-Dienstauszeichnung*).

Vom 21. Oktober 1938.

In der Satzung der **SS**-Dienstauszeichnung vom 30. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 66) erhält Artikel 3 folgende Fassung:

„Artikel 3

Form und Trageweise der Dienstauszeichnung

(1) Die **SS**-Dienstauszeichnung 4. Stufe ist eine runde, schwarzgetönte Medaille. Auf der Vorderseite befinden sich die von einem Eichenkranz umgebenen Sigrunen. Die Rückseite zeigt die Zahl „4“ und die Aufschrift

„Für treue Dienste in der **SS**“.

Anlage
(S. 154) 2001)

(2) Die **SS**-Dienstauszeichnung 3. Stufe ist eine runde, bronzegetönte Medaille. Die Vorderseite zeigt ein waagrecht stehendes Hakenkreuz, darauf die von einem Eichenkranz umgebenen Sigrunen. Auf der Rückseite ist die Zahl „8“ mit der Aufschrift

„Für treue Dienste in der **SS**“

Anlage
(S. 154) 2002)

angebracht.

(3) Die **SS**-Dienstauszeichnung 2. Stufe ist ein verfilbertes Hakenkreuz, das in der Mitte die von einem Eichenkranz umgebenen Sigrunen trägt. Die Rückseite zeigt die Inschrift

„Für treue Dienste in der **SS**“.

Anlage
(S. 154) 2003)

(4) Die **SS**-Dienstauszeichnung 1. Stufe hat die gleiche Form wie die 2. Stufe, ist aber vergoldet.

(5) Alle vier Stufen werden am kornblumenblauen Bande auf der linken Brustseite im Knopfloch oder an der Ordensschnalle getragen. Das Band der Stufe 1 und 2 trägt eingewebt die Sigrunen.

Anlage
(S. 154) 2004)

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudeten-deutschen Gebiete.

- (6) Wird die **H**-Dienstauszeichnung an der Ordensschnalle getragen, so ist sie an der für staatliche Dienstauszeichnungen vorgeschriebenen Stelle anzubringen.
- (7) Die **H**-Dienstauszeichnung ist an der kleinen Ordenschnalle in aufgehefteter Kleinausführung zu tragen.
- (8) Bei Verleihung der **H**-Dienstauszeichnung einer höheren Stufe wird die niedere Stufe abgelegt."

Berchtesgaden, den 21. Oktober 1938.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frick

Der Staatsminister

und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers

Dr. Meißner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei getrennten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 *RM.*, für Teil II = 2,10 *RM.*
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4
 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postcheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
 Preis für den achtseitigen Bogen 15 *RM.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *RM.*, ausschließlich der Postdruckfachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.